

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Baden-Württemberg registriert sind;
2. wie das Verfahren zur Altersfeststellung bei UMA in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist, insbesondere welche behördlichen Zuständigkeiten sich daraus ergeben;
3. ob es Kommunen in Baden-Württemberg gibt, die ein von den gesetzlichen Vorgaben abweichendes Verfahren zur Altersfeststellung durchführen;
4. in welchen konkreten Fällen der Gesetzgeber eine medizinische Untersuchung (insbesondere Röntgenuntersuchung) zur Altersfeststellung vorsieht und wer diese Untersuchung anordnen kann;
5. inwiefern ihr Fälle in Baden-Württemberg bekannt sind, in der die Ausländerbehörde bei der Altersfeststellung zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das Jugendamt;
6. inwiefern ihr Fälle in Baden-Württemberg bekannt sind, in der es ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Alters eines UMA gab und auf eine Altersfeststellung mittels einer medizinischen Untersuchung verzichtet wurde und wenn ja, aus welchen Gründen;
7. bei wie vielen der in Baden-Württemberg registrierten UMA bislang eine Röntgenuntersuchung vorgenommen wurde, um das Alter festzustellen;

8. aus welchen Gründen (beispielsweise im Rahmen einer polizeilichen Ermittlungsmaßnahme, in einem Strafverfahren etc.) in den unter Ziffer 7 genannten Fällen eine Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung vorgenommen wurde;
9. in welcher Höhe Kosten für eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung anfallen und wer diese Kosten trägt;
10. welche rechtlichen, wissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen gegen eine generelle und verpflichtende Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung bei UMA sprechen;
11. ob es in Baden-Württemberg eine ausdrückliche rechtliche Ermächtigungsgrundlage gibt, die im Rahmen der Altersfeststellung durch das Jugendamt eine Röntgenuntersuchung zulässt;
12. inwieweit es Pläne gibt, eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen und/oder die Zuständigkeit der Jugendämter für die Altersfeststellung von UMA zu ändern;
13. inwiefern sie sich für eine Pflicht zur Durchführung einer Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung von UMA einsetzt;
14. wie die Altersfeststellung mittels Röntgenuntersuchung konkret dazu beiträgt, Kriminalität durch UMA zu verhindern.

04. 01. 2018

Binder, Dr. Fulst-Blei, Hinderer,
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Innenminister Strobl fordert in der Diskussion um den Umgang mit kriminellen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) die konsequente Feststellung des Alters und verweist darauf, dass stärker von dem Instrument der Röntgenuntersuchung Gebrauch gemacht werden soll. Der Antrag soll die Situation in Baden-Württemberg unter rechtlichen und tatsächlichen Aspekten näher beleuchten. Insbesondere hat der Antrag auch zum Ziel zu klären, ob es Fälle in Baden-Württemberg gab, bei denen trotz Zweifel an der Richtigkeit des Alters eines UMA nicht von einer Röntgenuntersuchung Gebrauch gemacht wurde und ob es Fälle gab, in der eine Ausländerbehörde in der Einschätzung des Alters eines UMA zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das federführende Jugendamt. Weiterhin ist von Interesse, wie die Altersfeststellung durch Röntgenuntersuchungen eine Lösung für den Umgang mit kriminellen UMA beispielsweise in Mannheim ist und wie die konsequente Altersfeststellung, wie sie Innenminister Strobl fordert, dabei hilft, Kriminalität zu verhindern.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 Nr. 22-0141.5/16/3236 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Baden-Württemberg registriert sind;

Zum Stichtag 2. Februar 2018 wurden ausweislich der im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geführten statistischen Erhebungen insgesamt 7.150 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sowie junge Volljährige (ehemalige UMA) von baden-württembergischen Jugendämtern nach dem SGB VIII betreut, untergebracht und versorgt.

2. wie das Verfahren zur Altersfeststellung bei UMA in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist, insbesondere welche behördlichen Zuständigkeiten sich daraus ergeben;

Das behördliche Verfahren der Altersfeststellung für vermeintliche UMA durch die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 42 f SGB VIII seit 1. November 2015 bundesweit einheitlich geregelt.

Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem SGB VIII – und damit auch das Verfahren der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII – als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahrnehmen. Dies bedeutet, dass die Jugendämter in diesem Aufgabenkreis der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Eine Fachaufsicht, in deren Rahmen verbindliche fachliche Weisungen erteilt werden könnten, besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg im August 2016 auf dringenden Wunsch der Verwaltungspraxis Hinweise zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII herausgegeben. Diese Hinweise sollen den Jugendämtern im Land eine rechtliche Hilfestellung bei der verwaltungspraktischen Umsetzung des § 42 f SGB VIII geben. Sie sind für die Jugendämter im Hinblick auf den bereits beschriebenen Charakter der Aufgabenwahrnehmung nicht verbindlich, sondern haben empfehlenden Charakter.

Das Verfahren nach § 42 f SGB VIII stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Zunächst hat der vermeintliche UMA Personaldokumente vorzulegen. Sofern er nicht in der Lage ist, belastbare Personaldokumente vorzuweisen, die über das Alter Auskunft geben, haben die Jugendämter die Altersschätzung mittels einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um ein ausführliches, standardisiertes Gespräch, das durch mindestens zwei Fachkräfte auch unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit offenen und geschlossenen Fragen durchgeführt wird. Auf der Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird im Sinne einer summarischen Gesamtbeurteilung das Alter bestimmt. Zentral für die Fachkräfte sind hierbei auch die persönliche Reife und das äußere Erscheinungsbild des Jugendlichen.

Im Zweifelsfall hat das Jugendamt nach den Vorgaben in § 42 f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das Jugendamt leitet das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. der Altersfeststellung an andere Behörden wie z. B. die Ausländerbehörde sowie an das Familiengericht weiter.

Bestehen bei den Ausländerbehörden Zweifel über das Lebensalter des UMA, haben diese nach § 49 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die zur Feststellung des Lebensalters erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn der Ausländerin bzw. dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder dies zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem AufenthG erforderlich ist. Maßnahmen in diesem Sinne sind auch körperliche Eingriffe, die von einer Ärztin oder einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der Ausländerin oder des Ausländers zu befürchten ist und die Ausländerin bzw. der Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 49 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 2 erster Halbsatz AufenthG). Hierzu gehört auch die Röntgenuntersuchung.

Nach § 71 Absatz 4 AufenthG sind neben den Ausländerbehörden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder für solche Maßnahmen zuständig. Gemäß § 6 Absatz 5 Ziffer 2 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) sind daneben auch die Regierungspräsidien zuständig.

3. ob es Kommunen in Baden-Württemberg gibt, die ein von den gesetzlichen Vorgaben abweichendes Verfahren zur Altersfeststellung durchführen;

Die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA ist nach dem SGB VIII Aufgabe der Jugendämter als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landkreise und Stadtkreise sowie die beiden kreisangehörigen Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe in kommunaler Selbstverwaltung wahr.

Nach dem Kenntnisstand des Ministerium für Soziales und Integration wird die sich aus § 42 f SGB VIII ergebende Verpflichtung von den Jugendämtern im Land verantwortungsbewusst wahrgenommen. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass Jugendämter in Baden-Württemberg von den gesetzlichen Vorgaben in § 42 f SGB VIII abweichen.

4. in welchen konkreten Fällen der Gesetzgeber eine medizinische Untersuchung (insbesondere Röntgenuntersuchung) zur Altersfeststellung vorsieht und wer diese Untersuchung anordnen kann;

Für die Altersfeststellung durch die Jugendämter gilt folgendes: Nach § 42 f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Ob ein Zweifelsfall vorliegt, entscheidet das Jugendamt in eigener Verantwortung. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben im SGB VIII.

Die Ausländerbehörden sind bei Zweifeln über das Alter der Person berechtigt, nach § 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 AufenthG medizinische Untersuchungen durchführen zu lassen, die auch Röntgenaufnahmen umfassen. Diese medizinischen Untersuchungen müssen vom UMA gemäß § 49 Absatz 10 AufenthG geduldet werden.

In den familiengerichtlichen Verfahren zur Vormundschaftsanordnung gemäß § 151 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die bei UMA regelmäßig durchgeführt werden, ist eine Feststellung der Minderjährigkeit erforderlich. Der Gesetzgeber hat zwar auf die ausdrückliche Anordnung einer medizinischen Untersuchung oder Begutachtung verzichtet. Aufgrund des in den Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 26 FamFG haben die Gerichte aber die Möglichkeit, von Amts wegen auch ohne gesonderte Normierung eine Begutachtung anzuordnen. Sie sind somit an die Altersfeststellung des Jugendamtes nach § 42 f SGB VIII rechtlich nicht gebunden.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann in aufenthalts-, asyl- und jugendhilfrechtlichen Verwaltungsstreitsachen der in § 86 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verankerte Amtsermittlungsgrundsatz Anlass geben, Altersfeststellungsgutachten in Bezug auf Verfahrensbeteiligte einzuholen. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Anordnung einer medizinischen Untersuchung oder Begutachtung gibt es ebenfalls nicht.

Entsprechendes gilt mit Blick auf § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das sozialgerichtliche Verfahren, wenn es um Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geht.

Nach § 81 a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) können im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens körperliche Untersuchungen des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine für das Verfahren bedeutsame Tatsache ist das Alter der beschuldigten Person bei der Frage der Strafmündigkeit gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) und den für die Anwendung des Jugendstrafrechts relevanten Altersgrenzen (14, 18 und 21 Jahre). Nach § 81 a Absatz 1 Satz 2 StPO sind zu diesem Zweck Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn kein Nachteil für deren Gesundheit zu befürchten ist. Eine Röntgenuntersuchung zur Feststellung des Alters stellt dabei einen anderen körperlichen Eingriff im Sinne dieser Vorschrift dar. Ob in Anbetracht der weiteren Umstände eine solche medizinische Untersuchung verhältnismäßig ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Nach § 81 a Absatz 2 Satz 1 StPO steht die Anordnung dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu.

5. inwiefern ihr Fälle in Baden-Württemberg bekannt sind, in der die Ausländerbehörde bei der Altersfeststellung zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das Jugendamt;

Der KVJS – Landesjugendamt, der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben hierzu aus Anlass des Antrags zehn der insgesamt 46 Jugendämter in Baden-Württemberg befragt. Die ausgewählten Jugendämter führen den überwiegenden Teil der Altersfeststellungen in Baden-Württemberg durch, weil sie sich im Grenzgebiet zum Ausland befinden, eine Landeserstaufnahmestelle im Stadtgebiet besteht oder weil sie als urbane Stadt eine höhere Anziehung für UMA haben und daher die Erstaufgriffe häufig dort stattfinden.

Danach erfolgen die Altersfeststellungen durch die Jugendämter in aller Regel bereits in den ersten Tagen der vorläufigen Inobhutnahme, weil hiervon abhängt, ob die vorläufige Inobhutnahme zu beenden oder fortzuführen ist. Die Ergebnisse der Altersfeststellungen werden den Ausländerbehörden nachrichtlich übermittelt. In der Praxis übernehmen die Ausländerbehörden nach den Erkenntnissen der Jugendämter in der Regel die vom Jugendamt getroffenen Altersfeststellungen.

Nach den Erkenntnissen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration hat es vereinzelt Fälle gegeben, in denen die Ausländerbehörde bei der Altersfeststellung zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das Jugendamt. Diese Fälle werden jedoch nicht statistisch erhoben.

6. inwiefern ihr Fälle in Baden-Württemberg bekannt sind, in der es ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Alters eines UMA gab und auf eine Altersfeststellung mittels einer medizinischen Untersuchung verzichtet wurde und wenn ja, aus welchen Gründen;

Hierzu liegen vonseiten der Jugendämter keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Nach vorliegenden Erkenntnissen hatten die Ausländerbehörden in fünf Fällen Zweifel am festgestellten Alter der UMA. Eine medizinische Untersuchung ist in diesen Fällen nicht vorgenommen worden. In vier dieser Fälle wurden die Altersfeststellungen von den nach dem SGB VIII fallzuständigen Jugendämtern über-

nommen. In einem Fall hat das nach dem SGB VIII fallzuständige Jugendamt das Alter des UMA neu festgesetzt.

7. bei wie vielen der in Baden-Württemberg registrierten UMA bislang eine Röntgenuntersuchung vorgenommen wurde, um das Alter festzustellen;

8. aus welchen Gründen (beispielsweise im Rahmen einer polizeilichen Ermittlungsmaßnahme, in einem Strafverfahren etc.) in den unter Ziffer 7 genannten Fällen eine Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung vorgenommen wurde;

Zu 7. und 8.:

Da Röntgenuntersuchungen im Rahmen von medizinischen Altersfeststellungen nicht statistisch erhoben werden, liegen der Landesregierung diesbezüglich keine abschließend erfassten Daten vor.

Im Rahmen der Abfrage bei den Ausländerbehörden wurden sieben Einzelfälle benannt, bei denen eine medizinische Altersfeststellung unter Anwendung von Röntgenstrahlen durchgeführt worden ist.

Nach vorliegenden Erkenntnissen wurden im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, aufgrund gerichtlicher Anordnung – zum Beispiel durch das Familiengericht – oder auf Veranlassung der Ausländerbehörden in Einzelfällen im Rahmen von medizinischen Altersfeststellungen Röntgenaufnahmen durchgeführt.

9. in welcher Höhe Kosten für eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung anfallen und wer diese Kosten trägt;

Die Kosten veranlasster Altersuntersuchungen werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Zur Kostentragung im Bereich des SGB VIII ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Fallkosten der Jugendämter für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA sind vom Land gemäß § 89 d Absatz 1 SGB VIII vollumfänglich zu erstatten. Sofern eine Altersfeststellung durch das Jugendamt in Auftrag gegeben wird, die einem vermeintlichen UMA zugeordnet werden kann, können die hierfür anfallenden Kosten im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII geltend gemacht werden. Da die Kosten für medizinische Untersuchungen im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89 d Absatz 1 SGB VIII nicht gesondert statistisch ausgewiesen werden, liegen dem Ministerium für Soziales und Integration hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

10. welche rechtlichen, wissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen gegen eine generelle und verpflichtende Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung bei UMA sprechen;

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Einführung genereller verpflichtender Röntgenuntersuchungen zur Altersfeststellung bei UMA mit Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz [GG]) und in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) verbunden wäre. Diese Grundrechte stehen unter Gesetzesvorbehalt. Gesetzliche Eingriffsermächtigungen wären am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen zur Altersbestimmung ist zunächst grundsätzlich zwischen der ärztlichen Altersbestimmung im Rahmen der Ausübung der Heilkunde sowie der Altersbestimmung im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren wie beispielsweise im Asyl- und Aufenthaltsrecht zu unterscheiden. Während Röntgenstrahlen im Rahmen der Ausübung der Heilkunde ausschließlich auf der Grundlage einer rechtfertigenden (medizinischen) Indikation angewendet werden dürfen (§ 23 Röntgenverordnung), ist im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren ein Gutachterauftrag erforderlich. Im Gutachterauftrag sollen das Ziel der Begutachtung und gegebenenfalls die Vorgehensweise sowie die Rechtsgrundlage enthalten sein. Gibt es keine Rechtsgrundlage, muss eine wirksame persönliche Einwilligung vorliegen.

Zielsetzung der Altersdiagnostik ist eine möglichst präzise Einschätzung des kalendarischen Alters. Dafür können körperliche Wachstums- und Entwicklungsmerkmale verwendet werden. Das so ermittelte biologische Alter unterliegt einer Reihe von Einflüssen, beispielhaft sei hier die Mangelernährung erwähnt. Diese können zu Retardierungen des Wachstums und der Entwicklung führen und damit Fehleinschätzungen bedingen.

Für die medizinische Altersbestimmung stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, die jeweils das biologische Alter innerhalb einer bestimmten Altersspanne eingrenzen. Für eine belastbare Altersschätzung ist es daher sinnvoll, mehrere Methoden zu nutzen – z. B. allgemeine Anamnese und körperliche Untersuchung (Messung von Körperhöhe, Gewicht, Schulter-, Taillen- und Hüftbreite), zahnärztliche Untersuchung (Bestimmung des Zahnstatus), Beurteilung der Skelettreifung mit Hilfe von bildgebenden Verfahren zur Entwicklung der Handwurzelknochen (üblicherweise Röntgendiagnostik) sowie der Schulterblätter (üblicherweise Röntgendiagnostik oder Computertomografie), um das mögliche Abweichen einzelner Merkmale von dem Gesamtbild der Altersausprägungen erkennen zu können. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Forensische Altersdiagnostik.

Bei der Röntgenuntersuchung der Handwurzel ist zu beachten, dass die doppelte Standardabweichung des ermittelten Knochenalter bei 16- bis 20-Jährigen etwa 28 Monate beträgt (Quelle: Hackman L, Black S: The Reliability of the Greulich and Pyle Atlas When Applied to a Modern Scottish Population. J Forensic Sci 2013; 58: 114–9). Daher ist auch bei vollständigem Schluss der Wachstumsfugen ein chronologisches Alter von unter 18 Jahren möglich.

Mit der Röntgenuntersuchung der Hand, des Kiefers oder der Schulterblätter ist jeweils eine geringe Strahlenbelastung verbunden, wobei die effektive Strahlendosis der einzelnen oben genannten Untersuchungen innerhalb der Schwankungsbreite der Streubreite der in Deutschland üblichen natürlichen effektiven Dosis liegt. Vor dem Hintergrund, dass Röntgenstrahlung schädigen kann, gilt jedoch aus medizinischer Sicht hier grundsätzlich ein Minimierungsgebot.

Aus medizinischer Sicht spricht die Tatsache, dass die Röntgenuntersuchung der Handwurzel alleine keine hinreichend sichere Einschätzung des biologischen Alters erlaubt, andererseits in einem gestuften Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung die Röntgenuntersuchung der Handwurzel nicht immer erforderlich ist, gegen eine generelle verpflichtende Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung bei UMA.

Die Ausländerbehörden haben bei Zweifeln über das Lebensalter eines UMA bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 AufenthG alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters zu treffen. Dazu gehören das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, sofern kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Diese Befugnis umfasst auch Röntgenuntersuchungen. Die Maßnahmen nach § 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 AufenthG sind nur bei Ausländerinnen und Ausländern zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen ist auch bei Röntgenuntersuchungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

11. ob es in Baden-Württemberg eine ausdrückliche rechtliche Ermächtigungsgrundlage gibt, die im Rahmen der Altersfeststellung durch das Jugendamt eine Röntgenuntersuchung zulässt;

Nein. Das Verfahren ist in § 42 f SGB VIII bundesrechtlich abschließend geregelt.

12. inwieweit es Pläne gibt, eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen und/oder die Zuständigkeit der Jugendämter für die Altersfeststellung von UMA zu ändern;

Da es sich bei § 42 f SGB VIII um eine bundesgesetzliche Vorschrift handelt, bestehen für das Land keine Möglichkeiten, eine landesrechtliche Grundlage für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im Rahmen der Altersfeststellung nach dem SGB VIII zu schaffen.

13. inwiefern sie sich für eine Pflicht zur Durchführung einer Röntgenuntersuchung zur Altersfeststellung von UMA einsetzt;

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Frage 10. verwiesen.

14. wie die Altersfeststellung mittels Röntgenuntersuchung konkret dazu beiträgt, Kriminalität durch UMA zu verhindern.

Kommt im Rahmen eines Strafverfahrens eine medizinische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die beschuldigte Person entgegen eigener Angaben strafmündig ist, und kommt es bei der Verurteilung zu einer Bestrafung, kann dies dazu beitragen, Folgekriminalität zu verhindern. Die Bestrafung der Täter kann darüber hinaus auch generalpräventiv wirken. Mit der Strafe wird der Allgemeinheit gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht sich zum Schutz der Rechtsgüter durchsetzt und welche Rechtsfolgen derjenige zu erwarten hat, der sich über die strafrechtlichen Verbote und Gebote hinwegsetzt. Zugleich soll die Strafe den Täter selbst ansprechen und ihn von weiteren Straftaten abhalten (Spezialprävention). Insoweit trägt die durch eine Altersfeststellung ermöglichte Bestrafung des Täters dazu bei, Kriminalität zu verhindern. Dies gilt auch, sofern es sich bei den Tätern um UMA handelt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration